
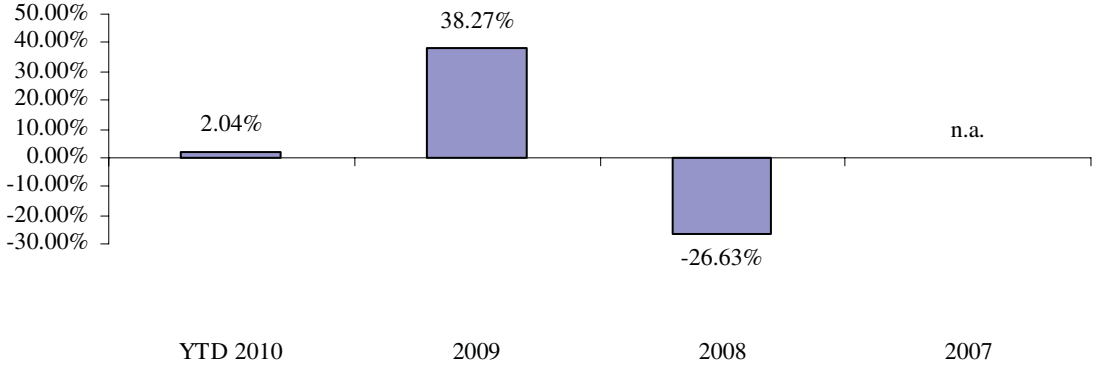


Variopartner SICAV – MIV Global Medtech Fund

Wichtige Informationen	<p>Dieser vereinfachte Prospekt enthält nur die wichtigsten Informationen über den Teilfonds. Für weitere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Prospekt. Mehr Einzelheiten über die Anlagen des Teilfonds können Sie auch den letzten periodischen Berichten entnehmen.</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Anleger sowie Ihre rechtliche Beziehung zum Fonds sind im vollständigen Prospekt festgelegt. Der vollständige Prospekt und die periodischen Berichte stehen Ihnen am Sitz des Fonds kostenlos zur Verfügung.</p>
Anlageziel und -politik	<p>Dieser Teilfonds hat einen möglichst hohen Wertzuwachs mittels Anlagen in Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik weltweit zum Ziel. Um dies zu erreichen, wird das Gesamtvermögen des Teilfonds zu mindestens zwei Dritteln, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Partizipationsscheine usw.) von Emittenten weltweit angelegt, die überwiegend im Bereich der Medizintechnik tätig sind. Daneben kann bis ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften, die nicht oder nicht hauptsächlich im Bereich der Medizintechnik tätig sind, angelegt werden. Zudem kann der Teilfonds bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds liquide Mittel halten. Die liquiden Mittel werden in CHF oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten. Das Fremdwährungsrisiko im Teilfonds kann abgesichert werden. Anlagen in andere OGAW oder OGA sind nicht zulässig.</p> <p>Ohne die Tragweite des Begriffs "Medizintechnik" einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Bereichs Medizintechnik in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die hauptsächlich auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Produkten im Bereich der Medizintechnik direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist. Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik gemäß dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden zwei Drittel-Beschränkung einzubeziehen.</p> <p>Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassen (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.</p>
Risikoprofil	<p>Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.</p> <p>Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.</p> <p>Der Nettovermögenswert des Teilfonds wird an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg bestimmt und zwar in der Referenzwährung CHF.</p>
Wertentwicklung (Performance) des Teilfonds	<p>Wertentwicklung des Teilfonds in Referenzwährung</p> <p>YTD 2010: bis 31.01.2010</p>

	<p>2008: ab Lancierungsdatum (10.03.2008) bis 31.12.2008</p> <p>Performance in % pro Aktienklasse P₁ (Daten per Januar 2010)</p>  <table border="1" data-bbox="438 358 1540 728"> <thead> <tr> <th>Year</th> <th>Performance (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>YTD 2010</td> <td>1.99%</td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>37.42%</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>-27.01%</td> </tr> <tr> <td>2007</td> <td>n.a.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Performance in % pro Aktienklasse I₁ (Daten per Januar 2010)</p>  <table border="1" data-bbox="438 952 1540 1321"> <thead> <tr> <th>Year</th> <th>Performance (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>YTD 2010</td> <td>2.04%</td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>38.27%</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>-26.63%</td> </tr> <tr> <td>2007</td> <td>n.a.</td> </tr> </tbody> </table>	Year	Performance (%)	YTD 2010	1.99%	2009	37.42%	2008	-27.01%	2007	n.a.	Year	Performance (%)	YTD 2010	2.04%	2009	38.27%	2008	-26.63%	2007	n.a.
Year	Performance (%)																				
YTD 2010	1.99%																				
2009	37.42%																				
2008	-27.01%																				
2007	n.a.																				
Year	Performance (%)																				
YTD 2010	2.04%																				
2009	38.27%																				
2008	-26.63%																				
2007	n.a.																				
<p>Ausschlussklausel für Wertentwicklung</p>	<p>Vergangene Wertentwicklung braucht sich nicht unbedingt in zukünftiger Wertentwicklung widerzuspiegeln. Anleger könnten ihren Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten, da die Aktienpreise und die Einnahmen des Teilfonds steigen oder fallen können.</p>																				
<p>Profil des typischen Anlegers</p>	<p>Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die in ein weltweit diversifiziertes Portfolio von Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont anlegen wollen um eine attraktive langfristige Performance auf einer angemessenen Risikobasis zu erreichen. Der Anleger ist jederzeit über die Risiken, die mit der Ziel- und Anlagepolitik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.</p>																				
<p>Gewinnverwendung</p>	<p>Dividendenausschüttung erfolgt aus dem Nettogewinn des Teilfonds und nur an Inhaber von Ausschüttungsaktien. Die entsprechenden für Thesaurierungsaktien (P₁, P₂, I₁ und I₂ Aktien) vorgesehenen Beträge werden nicht ausgezahlt, sondern bleiben zugunsten der Inhaber im Teilfonds investiert. Die Zahlung von Zwischendividenden erfolgt nur, soweit dies dem Verwaltungsrat ratsam erscheint.</p>																				

<p>Kosten und Vergütungen</p>	<p>Kosten und Vergütungen, die von Anlegern des Teilfonds zu tragen sind:</p>	<p>Vermittlungsgebühr bei Zeichnung (Ausgabeaufschlag): - bis zu 5% auf den Ausgabepreis/Nettovermögenswert pro Aktie</p> <p>Vermittlungsgebühr bei Rücknahme (Rücknahmeabschlag): - bis zu 0,3% des Rücknahmepreises</p> <p>Vermittlungsgebühr bei Umwandlung: - bis zu 1,5% des Nettovermögenswerts pro Aktie der neuen Kategorie oder bis zu EUR 100</p>
	<p>Kosten und Vergütungen, die von dem Teilfonds zu tragen sind:</p>	<p><u>Verwaltungs- und Vertriebskommission</u></p> <p>Für das Asset Management und den Vertrieb wird eine Verwaltungs- und Vertriebskommission an die Verwaltungsgesellschaft bezahlt, welche sie gänzlich an die jeweils durch die Verwaltungsgesellschaft benannten Vertriebsstellen sowie an den Anlageverwalter weiterleitet.</p> <p>Diese Kommissionen werden auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet und durch den Teilfonds auf monatlicher Basis bezahlt. Die Verwaltungs- und Vertriebskommission beläuft sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - P₁, P₂: bis zu 1,5% p.a. - I₁, I₂: bis zu 0,9% p.a. <p>Der Begriff der "Verwaltungsgebühr", wie er im vollständigen Prospekt verwendet wird, umfasst die Verwaltungs- und Vertriebskommission.</p> <p><u>Dienstleistungskommission</u></p> <p>Für die zentrale Administration, Leitung sowie Betreuung des Teilfonds wird eine Dienstleistungskommission an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft wird aus dieser Dienstleistungskommission für ihre eigenen Dienstleistungen bezahlt und wird die Gebühren für die Depotbank und die Zahlstelle, den Administrator, die Register- und Transferstelle und die Domizilstelle und die Börsennotierungsstelle sowie weiterer Dienstleister, welche die Verwaltungsgesellschaft bei der zentralen Administration, Leitung sowie Betreuung des Teilfonds unterstützen bezahlen. Diese Kommission wird auf Basis des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds bestimmt und wird auf monatlicher Basis durch den Teilfonds zahlbar sein. Die Dienstleistungskommission beläuft sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 0,04% monatlich des Nettoinventarwerts für Klasse I und Klasse P Aktien. <p>Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle sowie an weitere Dienstleister, welche die Verwaltungsgesellschaft bei der</p>

		<p>zentralen Administration, Leitung sowie Betreuung des Teilfonds unterstützen, zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Sie sind im vollständigen Prospekt aufgeführt.</p> <p>Honorar an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an den Administrator und an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle, sowie weitere unterstützende Dienstleister:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 0,5% p.a. (monatlich zahlbar auf der Grundlage des Nettovermögenswerts des Teilfonds am Monatsende) <p>Total Expense Ratio (TER):</p> <ul style="list-style-type: none"> - TER (per 30.06.09): 1.75% (P₁-Klasse) - TER (per 30.06.09): 1.14% (I₁-Klasse) <p>TER entspricht dem Verhältnis der Gesamtbetriebskosten zum durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds (ausschließlich der Kosten, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen).</p> <p>Portfolio Turnover Rate (PTR):</p> <ul style="list-style-type: none"> - PTR (per 30.06.09): 55.84% (P₁-Klasse) <p>Die PTR bezeichnet den Transaktionslevel über 12 Monate.</p>
<p>Besteuerung des Teilfonds</p>		<p>Nach Gesetz und gängiger Praxis unterliegt der Teilfonds nicht der luxemburgischen Einkommens- und Quellensteuer und Kapitalgewinnsteuer für die durch den Fonds realisierten oder nicht realisierten Bewertungsgewinne aus dem Fondsvermögen. Der Teilfonds unterliegt jedoch einer jährlichen in Luxemburg zu entrichtenden Abgabe, die sich für alle Aktienklassen auf 0,05% des Nettovermögens beläuft. Diese Abgabe ist vierteljährlich, basierend auf dem jeweils zum Quartalsende errechneten Nettovermögenswert des Teilfonds, zu entrichten. Es wird keine Abgabe berechnet auf den Wert der Anlagen des Teilfonds in anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen. Bei der Ausgabe von Aktien des Teilfonds fallen in Luxemburg keine Steuern und Abgaben an, abgesehen von einer einmaligen Pauschalgebühr von 1.200 Euro, die bei der Gründung des Fonds fällig und bezahlt wurde.</p>
<p>Besteuerung der Aktionäre</p>		<p>Der Europäische Rat hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG betreffend die Besteuerung von Sparerträgen in Form von Zinszahlungen (die "Richtlinie") angenommen. Die Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt (das "Luxemburger Gesetz"). Gemäß dem Luxemburger Gesetz können die an eine natürliche Person ausgeschütteten Dividenden, bzw. Rücknahmebeträge von Aktien eines Teilfonds einer Quellensteuer unterworfen sein oder eine Informationsübermittlung zwischen Steuerbehörden nach sich ziehen. Ob das Luxemburger Gesetz in bestimmten Fällen anwendbar sein wird und daraus resultierende Folgen, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, dem Standort der Zahlstelle und dem Steuerwohnsitz der Aktionäre. Weitere Einzelheiten über die Auswirkungen der Richtlinie und des Luxemburger Gesetzes sind im vollständigen Prospekt enthalten, und Anleger werden daher aufgefordert, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater beraten zu lassen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass der betreffende Teilfonds der EU-Zinsbesteuerung nicht unterliegt oder der Aktionäre davon nicht betroffen ist, muss der Aktionär nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10% des Aktienkapitals des Fonds.</p>

	<p>Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.</p>
<p>Preisveröffentlichung</p>	<p>Der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, außer für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Der Nettovermögenswert steht am Sitz des Fonds zur Verfügung.</p>
<p>Wie man Aktien zeichnet, zurücknimmt und umwandelt</p>	<p>Aktien können bei einem autorisierten Händler gekauft/verkauft werden.</p> <p>Aktionäre können Anträge zur Zeichnung von Aktien an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg stellen. Ein solcher Bankarbeitstag stellt den entsprechenden „Transaktionstag“ dar, wenn der Antrag auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien einer Klasse eines Teilfonds bei der Transfer- und Registerstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstelle bis 15.45 Uhr eingegangen ist. Sofern ein solcher Antrag an einem Bankarbeitstag nach 15.45 Uhr eingeht, gilt als Transaktionstag der nachfolgende Bankarbeitstag. Diese Regelung gilt ab dem 27. Februar 2010. Bis einschließlich zum 26. Februar 2010 müssen entsprechende Anträge bis spätestens 16.00 Uhr bei der Transfer- und Registerstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstelle eingegangen sein. Sofern der Antrag in der Zeit bis zum 26. Februar 2010 an einem Bankarbeitstag nach 16.00 Uhr eingeht, gilt als Transaktionstag der nachfolgende Bankarbeitstag.</p> <p>Aktien können vom Fonds an jedem Bewertungstichtag ausgegeben werden, wobei jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der einem Transaktionstag folgt, ein Bewertungstichtag ist. Aktien werden zum Nettovermögenswert (zuzüglich der oben genannten Vermittlungsgebühren) der entsprechenden Kategorie ausgegeben. Maßgebend ist für die Ausgabe von Aktien der Nettovermögenswert des Bewertungstichtags, der auf den entsprechenden Transaktionstag folgt.</p> <p>Jeder Aktionär kann an jedem Transaktionstag (wie unter „Zeichnung“ definiert) die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien, zum Nettovermögenswert pro Aktie der entsprechenden Kategorie beantragen (d.h. bis einschließlich zum 26. Februar 2010 müssen die relevanten Rücknahmeunterlagen am jeweiligen Bankarbeitstag bis spätestens um 16.00 Uhr und ab dem 27. Februar 2010 bis spätestens um 15.45 Uhr bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle eingehen, damit der entsprechende Tag selbst als Transaktionstag gilt, ansonsten gilt der jeweils nächstfolgende Bankarbeitstag als Transaktionstag).</p> <p>Die Rücknahmeanträge können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds anerkannten elektronischen Weg erfolgen.</p> <p>Etwaige Aktienzertifikate müssen zusammen mit dem Rücknahmeantrag zum relevanten Transaktionstag beim Gesellschaftssitz der Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds oder einer vom Verwaltungsrat genehmigten Vertriebsstelle eingehen.</p> <p>Aktionäre können, sofern in den Verkaufsprospekten nicht anders festgesetzt, an einem Transaktionstag ebenfalls die Umwandlung aller oder eines Teils ihrer Aktien einer Kategorie in Aktien einer anderen Kategorie oder der gleichen Kategorie einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds, für den MIV Asset Management AG als Anlageberater oder Anlagerverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettovermögenswerten der Aktien der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungstichtag beantragen (d.h. bis einschließlich zum 26. Februar 2010 müssen die relevanten Umtauschunterlagen am jeweiligen Bankarbeitstag bis spätestens um 16.00 Uhr und ab dem 27. Februar 2010 bis spätestens um 15.45 Uhr bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle eingehen, damit der entsprechende Tag selbst als Transaktionstag gilt, ansonsten gilt der jeweils nächstfolgende Bankarbeitstag als Transaktionstag).</p> <p>Eine etwaige, von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte Vertriebsstelle wird sicherstellen, dass alle an einem Transaktionstag erhaltenen Umtauschanträge innerhalb angemessener Zeit an die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds weitergeleitet werden.</p> <p>Der Umwandlungsantrag muss in schriftlicher Form ggf. zusammen mit den vom Fonds ausgegebenen Aktienzertifikaten an die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds gesandt werden.</p>

	<p>Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Aktien einer bestimmten Kategorie (die "ursprüngliche Kategorie") in Aktien einer anderen Kategorie (die "neue Kategorie") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:</p> $A = \frac{B \times C \times E}{D}$ <p>A ist die Anzahl der Aktien, die von der neuen Kategorie zugeteilt wird; B ist die Anzahl der Aktien der ursprünglichen Kategorie, die umgewandelt werden sollen; C ist der anwendbare Nettovermögenswert pro Aktien der ursprünglichen Kategorie; D ist der anwendbare Nettovermögenswert pro Aktien der neuen Kategorie; E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Kategorie und der neuen Kategorie.</p> <p>Bruchteile von Namensaktien der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 5.000 CHF bzw. 3.000 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Aktien beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 5.000 CHF bzw. 3.000 EUR besteht.</p> <p>Ausgestellte Aktienzertifikate müssen zusammen mit den Umwandlungsanträgen bei RBC Dexia Investor Services Bank S.A. spätestens um 16 Uhr an jedem Transaktionstag in Luxemburg eingehen.</p> <p>Umwandlungsanträge können auf einem von RBC Dexia Investor Services Bank S.A. anerkannten elektronischem Wege erfolgen.</p> <p>Falls Namensaktien ohne Namenszertifikat ausgegeben wurden, muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an RBC Dexia Investor Services Bank S.A. gesandt werden.</p>	
<p>Informationen bezüglich Zeichnung, Rücknahme und Umtausch</p>	<p>1. Mindestbetrag bei Erstzeichnung</p> <p>2. Mindestbetrag bei darauffolgender Zeichnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - P₁: CHF 5.000, gemessen am Zeichnungstag - P₂: EUR 3.000, gemessen am Zeichnungstag - I₁: CHF 500.000, gemessen am Zeichnungstag - I₂: EUR 300.000, gemessen am Zeichnungstag <p>Es besteht kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.</p>
	<p>Mindestbetrag bei Rücknahme</p>	<p>Es besteht kein Mindestbetrag für die Rücknahme von Aktien.</p>
	<p>Mindestbetrag bei Umtausch</p>	<p>Aktien im Gegenwert von CHF 5.000 bzw. EUR 3.000 (vorbehaltlich der jederzeitigen Möglichkeit einer Umwandlung des Gesamtbestandes an gehaltenen Aktien).</p>
<p>Zusatzinformationen</p>	<p>Rechtliche Struktur:</p> <p>MIV Global Medtech Fund ist ein Teilfonds der Variopartner SICAV (der "Fonds"). Der Fonds wurde am 10. Mai 2002 unter dem Namen "Helvetia Patria Fund" auf unbestimmte Zeit gegründet und wurde durch Beschluss der Aktionäre vom 24. August 2007 in "Variopartner SICAV" umbenannt. Der Fonds ist eine luxemburgische Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft ("<i>société d'investissement à capital variable</i>") mit mehreren Teilfonds im Sinne des Teil I (OGAW) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Sie umfasst mehrere Teilfonds, welche im vollständigen Prospekt beschrieben sind.</p>	
	<p>Verwaltungsgesellschaft: Vontobel Management S.A. 1, Côte d'Eich, L-1450 Luxemburg</p>	

	Gesellschaftssitz: 69, route d'Esch, L-1470 Luxemburg
	Anlageverwalter: MIV Asset Management AG (vormals Suter, Zülle & Partner AG), mit Gesellschaftssitz an der Feldeggstrasse 55, CH-8008 Zürich
	Depotbank und Zahl-, Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle, Administrator (Hauptverwaltung der Gesellschaft): RBC Dexia Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette
	Wirtschaftsprüfer: Ernst & Young S.A. 7, parc d'activité Syrdall, L-5365 Munsbach
	Promotor: Bank Vontobel AG
	Aufsichtsbehörde: Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg
	Rechtsberater: Elvinger, Hoss & Prussen 2, Place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg
	Auflegungsdatum und Auflegungsort: Der Teilfonds wurde am 10. März 2008 in Luxemburg aufgelegt.
	ISIN-Code und Valoren Nummern: P ₁ -Aktien: LU0329630999 / Schweizer Valorennr: CH3535010 P ₂ -Aktien: LU0329630130 / Schweizer Valorennr: CH3535023 I ₁ -Aktien: LU0329631377 / Schweizer Valorennr: CH3535028 I ₂ -Aktien: LU0329631708 / Schweizer Valorennr: CH3535030
	Alle Aktienklassen des Teilfonds werden auf dem geregelten Markt der Luxemburger Börse notiert.

ANHANG A – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR IN DER SCHWEIZ ANSÄSSIGE ANLEGER

Sämtliche Teilfonds der Variopartner SICAV qualifizieren sich als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren "*non-sophistiqué*" im Sinne des Rundschreibens 07/308 der CSSF vom 2. August 2007. Dementsprechend wendet die Gesellschaft im Rahmen ihres Risikomanagements den so genannten "Commitment"-Ansatz an.

1. **Vertreter**

Vertreter in der Schweiz ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich.

2. **Zahlstelle**

Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank Vontobel AG, Zürich.

3. **Bezugsort der massgeblichen Dokumente**

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, der vereinfachte Prospekte, der Jahres- und der Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz, der Zahlstelle oder am eingetragenen Sitz der Variopartner SICAV bezogen werden.

Massgebend für Anleger in der Schweiz ist die in Deutsch von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigte Fassung dieses Verkaufsprospekts.

4. **Publikationen**

1. Die Variopartner SICAV betreffende Pflichtpublikationen erfolgen in der Schweiz im "Schweizerischen Handelsamtsblatt" und bei "Swiss Fund Data" (www.swissfunddata.ch).

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert der Anteile des Fonds mit dem Vermerk "exklusiv Kommissionen" werden täglich auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch" publiziert.

5. **Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen**

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Fondsleitung an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Aktien kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Fondsleitung an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren

- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

6. Umsatzabgabe

Wenn Anteile eines Teilfonds über einen Schweizer Effektenhändler erworben werden oder ein solcher bei der Transaktion als Vermittler fungiert, fällt die Schweizer Umsatzabgabe von in der Regel 0,15 % an; hinzu treten geringfügige Börsenaufsichtsgebühren. Die Rückgabe der Anteile zur Tilgung unterliegt nicht der Umsatzabgabe, jedoch ein Verkauf von Anteilen und die Ausgabe von neuen Anteilen eines Teilfonds in Verbindung mit einem Umtausch.

7. Schweizer Steuerzahler

Anleger, die in der Schweiz steuerpflichtig sind, werden aufgefordert, ihre eigenen professionellen Berater betreffend der steuerlichen Folgen des Haltens, Kaufs oder der Realisierung von Anteilen der Gesellschaft zu konsultieren.

8. EU-Zinsbesteuerung

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz haben ein Abkommen über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, abgeschlossen (das **Abkommen**). Aufgrund dieses Abkommens und der massgeblichen Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, können die wesentlichen Punkte, die ausländische Fonds bzw. Teilfonds betreffen, welche durch Schweizer Zahlstellen im Sinne des Abkommens vertrieben werden, wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Schweizer Zahlstellen müssen – ähnlich wie die Zahlstellen in Luxemburg, Österreich und Belgien – einen Steuerrückbehalt auf Zinszahlungen an begünstigte natürliche Personen mit Domizil in einem Mitgliedstaat (ein Anleger) vornehmen.
- b) Der Anleger kann freiwillig durch ausdrückliche Zustimmung eine Meldung verlangen.
- c) Es gelten die folgenden Geringfügigkeitsregeln:

Einkünfte aus Einheiten, die höchstens 15 % ihres Vermögens direkt und indirekt in Forderungen halten, deren Erträge "Zinszahlungen" im Sinne Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens darstellen, gelten nicht als Zinszahlungen.

- i. Einkommensausschüttungen von Fonds, die direkt und/oder indirekt mehr als 15 %, jedoch maximal 40 % ihres Gesamtvermögens in Forderungen halten, deren Erträge "Zinszahlungen" darstellen, unterliegen der EU-Zinsbesteuerung. Einkünfte, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile erzielt werden, sind nicht vom Steuerrückbehalt erfasst.
- ii. Einkommensausschüttungen von Fonds oder realisiertes Einkommen bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen von Fonds, die auf mehr als 40 % ihres Gesamtvermögens direkt oder indirekt Erträge erzielen, die "Zinszahlungen" im Anwendungsbereich des Abkommens darstellen, unterliegen dem Steuerrückbehalt.
- iii. Falls die Zahlstelle des Fonds nicht die erforderlichen Angaben bezüglich des Umfangs des Zinseinkommens erhält, gilt der Gesamtbetrag der Ausschüttung als Zinszahlung und die Zahlstelle hat den Rückbehalt auf dem Gesamtbetrag der Ausschüttung vorzunehmen (Art. 7 Abs. 3 des Abkommens). Dasselbe gilt für die Erträge aus Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile.

- iv. Zinszahlungen aus Forderungen von Schuldern mit Sitz in der Schweiz fallen nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens (mit gewissen Ausnahmen, z.B. bezüglich Schweizer Fonds mit Befreiung von der Schweizer Verrechnungssteuer).

Anleger, für die die Qualifizierung eines Teilfonds nach dem Abkommen von Bedeutung ist, werden aufgefordert, die Zahlstelle zu kontaktieren, bevor sie in einen Teilfonds investieren.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.